



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 311/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der **Frau A** **S**

2. des **Herrn J** **S**

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte Jonuscheit & Nirschl,
Große Märkerstraße 13, 06108 Halle , - 181/00 -

gegen

das **Katasteramt Halle**, vertreten durch den Behördenleiter
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle , - 30.1-05122 181/00 -

Beklagter,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung - am
27. August 2003 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Geiger, als Vorsitzender
die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen,
den Richter Asche,
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Baumann und Frau Ditz

für Recht erkannt:



Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand :

Die Kläger wenden sich gegen die Auferlegung der Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung G , Flur 2, Flurstück 35/3. Die Zerlegungsvermessung des Grundstücks wurde 1993 durchgeführt. Im Jahre 1994 errichteten die Kläger auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit Doppelgarage.

Der Beklagte stellte die Errichtung dieses Wohngebäudes bei einem im April 2000 durchgeführten Feldvergleich fest und forderte die Kläger darauf hin mit Schreiben vom 20. Juni 2000 auf, die Gebäudevermessung zu veranlassen. In einem Begleitschreiben führte er zur Begründung unter anderem aus, eine Gebäudevermessung habe bei der Zerlegungsvermessung des Flurstücks noch nicht erfolgen können, da das Gebäude zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt gewesen sei. Als Zeitpunkt der Zerlegungsvermessung gab er in seinem Schreiben irrtümlich das Jahr 1996 an.

Hiergegen legten die Kläger mit Schreiben vom 03. Juli 2000 Widerspruch ein. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus: Es bestehe für sie keine Verpflichtung, für die Kosten der Gebäudevermessung aufzukommen. Das Gebäude sei zum Zeitpunkt der Zerlegungsvermessung 1996 bereits zwei Jahre fertig gestellt gewesen. Es sei also nicht ihr Fehler, wenn das Gebäude noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen worden sei.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2000 teilte der Beklagte den Klägern mit, er könne ihrem Widerspruch nicht abhelfen und forderte sie auf, ihren Widerspruch bis zum 01. August 2000 zurückzunehmen. Zur Begründung führte er aus, die Zerlegungsvermessung habe nicht - wie irrtümlich angegeben - im Jahr 1996, sondern bereits im Jahr 1993, also vor Errichtung des Gebäudes stattgefunden. Die Kläger seien als Grundstückseigentümer nunmehr verpflichtet, die Vermessung des Gebäudes und die Übernahme in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 16. August 2000 wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger zurück und legte ihnen die Kosten für das Widerspruchsverfahren auf. Zur Begründung bezog er sich auf sein Vorbringen im Anhörungsverfahren.

Am 12. September 2000 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor: Der Erlass eines Widerspruchsbescheides sei rechtswidrig, da die Aufforderung des Beklagten zur Veranlassung der Gebäudevermessung vom 20. Juni 2000 nicht als Verwaltungsakt, sondern als Vorbereitungsakt für die Einmessung des Gebäudes von Amts wegen anzusehen sei. Demzufolge sei es auch rechtswidrig, ihnen die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen.

Die Kläger beantragen,

die Widerspruchsbescheide des Beklagten vom 16. August 2000 (Az.: 30.1-05122 181/2000) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Die Entscheidung durch Widerspruchsbescheid sei rechtmäßig gewesen, da es sich bei der Aufforderung zur Veranlassung der Gebäudevermessung um einen Verwaltungsakt gehandelt habe. In dem Schreiben vom 20. Juni 2000 habe er - unter Hinweis auf § 14 VermKatG LSA - die Vermessungspflicht der Kläger konkretisiert und die Monatsfrist innerhalb derer der Antrag zu stellen sei, in

Gang gesetzt. Die Kosten des erfolglosen Widerspruchsverfahrens sei den Klägern daher aufzuerlegen gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Beratung der Kammer gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die angefochtenen Widerspruchsbescheide des Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Beklagte hat zu Recht durch Widerspruchsbescheid entschieden. Das Schreiben des Beklagten vom 20. Juni 2000, in dem die Kläger aufgefordert werden, gemäß § 14 Abs. 2 1 Halbsatz des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Verm-KatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), in der Fassung der Änderung vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 273), die Vermessung des Gebäudes innerhalb eines Monats zu veranlassen, unterlag als Verwaltungsakt der Nachprüfung in einem Vorverfahren (§ 68 VwGO).

Ob es sich bei einem Schreiben einer Behörde um eine Regelung und damit um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S 1 VwVfG LSA handelt oder ob lediglich eine Auskunft

gegeben oder über eine Sach- bzw Rechtslage informiert werden soll, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei kommt es grundsätzlich auf den Erklärungshorizont des Adressaten an, also darauf, ob dieser unter Berücksichtigung aller ihm bekannten oder erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben bei objektiver Auslegung die Erklärung der Behörde als Verwaltungsakt auffassen konnte beziehungsweise musste. Wie der Adressat ein Schreiben der Behörde auffassen durfte, ist durch die äußere Form des Verwaltungsakts und seinen Inhalt zu ermitteln. Ein Indiz für eine Regelung und das Vorliegen eines Verwaltungsakts ist, dass eine verbindliche, der Rechtsbeständigkeit fähige Regelung kraft hoheitlicher Gewalt gewollt ist. Demgegenüber stellt die schlichte Auskunft oder Mitteilung keinen Verwaltungsakt dar, da sie lediglich der Vorbereitung etwaiger Verwaltungsrechtsverhältnisse, zum Beispiel für die Stellung eines Antrages dienen (vgl. dazu VG Kassel, Urt. v. 16. Dezember 1999 - 7 E 5286/94 -, juris; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage, § 35 Rn 43 m.w.N.). Bei dem in § 14 Abs. 2, 1. Halbsatz VermKatG LSA normierten Veranlassungsgebot zur kostenpflichtigen Gebäudevermessung ist dabei folgendermaßen zu differenzieren: Ein Verwaltungsakt liegt vor, wenn die Erforderlichkeit der Gebäudevermessung im konkreten Einzelfall in einem Schreiben an den verpflichteten Eigentümer festgestellt wird. Ein allgemeines an verschiedene Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer gerichtetes Schreiben, dass nur den Wortlaut des § 14 VermKatG LSA zur Kenntnis bringt und keinen Bezug zu einer bestimmten Liegenschaft aufweist, kommt dagegen nur allgemein belehrender Charakter zu und erfüllt nicht die Merkmale eines Verwaltungsaktes (vgl. dazu Kummer/Möllering, Vermessungs – und Katasterrecht, Kommentar, 2. Auflage, § 14 Anm. 4.1.5; VG Magdeburg, Urt. v. 13. Oktober 1999 – A 4 K 365/97 -; VD Dessau, Urt. v. 22. März 2000 – 1 A 129/99-, jeweils zit. nach Kummer/Möllering, a.a.O.)

Nach Form und Inhalt stellte sich das Schreiben des Beklagten vom 20. Juni 2000 bei objektiver Würdigung als ein Verwaltungsakt dar und musste daher von den Klägern als solcher verstanden werden. Für einen Verwaltungsakt spricht zunächst, dass der Beklagte das Schreiben mit der im öffentlich-rechtlichen Bereich gebräuchlichen Bezeichnung „Bescheid“ benannt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden hat. Inhaltlich hat der Beklagte durch diesen Bescheid auf die im öffentlichen Recht wurzelnde Verpflichtung der Kläger zur Gebäudevermessung hingewiesen. Der Regelungsgehalt besteht hier in der verbindlichen Entscheidung, dass der vorliegende bauliche Sachverhalt – die Errichtung des Wohngebäudes mit Doppelgarage – den Tatbestand des § 14 Abs. 2, 1. Halbsatz VermKatG LSA erfüllt, bislang eine hoheitliche Gebäudevermessung noch

nicht vorgenommen wurde und damit die für alle Grundstückseigentümer latent vorhandene Gebäudevermessungspflichtigkeit in diesem Einzelfall konkret gegeben ist. Weiter wird durch diese Aufforderung für die Kläger die Monatsfrist in Gang gesetzt, in der sie die Möglichkeit haben, die Vermessung zu veranlassen, um das Amtsverfahren zu vermeiden.

Die Kläger legten mit Schreiben vom 03. Juli 2000 gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch ein (§ 69 VwGO). Sie lehnten in diesem Schreiben ab, für die Kosten der Einvermessung des Gebäudes aufzukommen und begehrten eine Überprüfung der der Entscheidung des Beklagten zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage.

Die vom Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 16. August 2000 getroffene Kostenurteilsentscheidung ist nicht zu beanstanden. Die Kläger tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens. Nach § 80 VwVfG LSA trägt - bei Erfolglosigkeit des Widerspruchs - derjenige die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, der den Widerspruch eingelegt hat. Der hier durch die Kläger eingelegte Widerspruch blieb erfolglos, da sie – nach nunmehr zwischen den Beteiligten unstreitiger Sachlage – als Grundstückseigentümer für das noch nicht einvermessene Wohngebäude der in § 14 VermKatG LSA normierten Vermessungspflicht unterlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu bean-

tragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Geiger

Mengershausen

Asche